



## SATZUNG

### des STADTVERBANDES der Freien Wähler in Nürtingen-Freie Wähler e.V.

#### § 1 NAME und SITZ

Der Verein führt den Namen:

#### *FREIE WÄHLER in NÜRTINGEN - FREIE WÄHLER*

Er hat seinen Sitz in Nürtingen. Er ist ein Stadtverband im Sinne des § 8 der Satzung des Landesverbandes der FREIEN WÄHLERVEREINIGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen und umfasst die Bereiche der Kernstadt mit Oberensingen und die Stadtteile Hardt, Neckarhausen, Raidwangen, Reudern und Zizishausen.

#### § 2 ZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Es geht um die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes auf kommunaler Ebene, insbesondere um die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und um die Beteiligung an den Kommunalwahlen.

#### § 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jeder deutsche Staatsangehörige werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung und den Zielen der *Freien Wähler* bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung und Bestätigung seitens des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch Tod, b) durch Austritt, c) durch Ausschluss.
4. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Aus dem Verein wird ausgeschlossen:
  - a. wer gegen die Satzung und die Beschlüsse des Vereins gröblich verstößt.
  - b. wer sich ehrloser oder verfassungswidriger Handlungen schuldig macht.
6. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

#### § 4 BEITRÄGE

Der Verein erhebt Beiträge, welche in der Mitgliederversammlung, die über den Haushalt beschließt, jährlich neu festgesetzt werden.

## § 5 ORGANE des VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

### **1) Der Vorstand:**

- a. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
- b. Scheidet ein Stellvertreter während der Legislaturperiode aus dem Vorstand aus oder legt er sein Amt nieder, so schlägt der Vorsitzende dem Vorstand einen Nachfolger aus dem Vorstandsgremium zur Wahl vor.
- c. Bei Abstimmungen im Vorstand gilt die absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- d. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein je einzeln, gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

### **2) Die Mitgliederversammlung:**

- a. Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den bei den jeweiligen satzungsgemäß einberufenen Versammlungen anwesenden Mitgliedern gem. § 3 d. Satzung.
- b. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie findet ferner dann statt, wenn ein Drittel oder mindestens 20 Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangen.
- c. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung nimmt der Vorsitzende oder ein Stellvertreter des Vorsitzenden ein.

## § 6 AUFGABEN des VORSTANDES und der MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### **1) Aufgaben des Vorstandes:**

- a. Der Vorstand nimmt die Geschäftsführung des Vereins wahr. Er erarbeitet jährlich einmal vor der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) eine Haushaltsvorlage für das kommende Jahr und legt dabei Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b. Der Vorstand übernimmt mit der **Freien Wähler**-Fraktionen die Öffentlichkeitsarbeit und die Wahlwerbung zu den Kommunalwahlen, sowie die Werbung neuer Mitglieder. Der Vorstand unterstützt die **Freie Wähler**-Fraktionen mit Arbeitsvorlagen und Informationen. Zu diesem Zweck kann er an allen Fraktionssitzungen teilnehmen (ausgenommen hiervon ist der jeweils nichtöffentliche Teil der
- c. Sitzungen), wie auch die **Freie Wähler**-Fraktionen an allen Vorstandssitzungen teilnehmen können.
- d. Der Vorstand hat das Vorschlagsrecht für die Kandidaten zu den **Freie Wähler**--Listen bei Kommunalwahlen.
- e. Alle Beschlüsse in den Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und allen Mitgliedern des Vorstandes schriftlich mitzuteilen

## **2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

- a. Die MV beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- b. Die MV führt die Wahl des Vorstandes durch.
- c. Die MV entscheidet über die Genehmigung der Wahlvorschläge des Vorstandes und der **Freie Wähler**-Fraktionen für die Nominierung der **Freie Wähler**-Kandidaten zu Kommunalwahlen.
- d. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie vom Schriftführer zu unterschreiben mit folgendem Inhalt:
  - Ordnungsmäßigkeit der Einberufung
  - Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Feststellung der Präsenz in %
  - Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

### **§ 7 WAHL des VORSTANDES und ABSTIMMUNGEN**

1. Die Wahl des Vorstandes findet alle zwei Jahre statt.
2. Die Wahlen sind geheim, es sei denn, dass sämtliche anwesenden Mitglieder mit einer offenen Wahl einverstanden sind.
3. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und anschließend gewählt.
4. Der Vorsitzende schlägt nunmehr der Mitgliederversammlung die weiteren Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor. Darüber hinaus sind Wahlvorschläge aus der Mitgliederversammlung zulässig.
5. Bei Abstimmungen wird in offener Form durch Handerhebung vorgegangen. Verlangt einer der Anwesenden geheime Abstimmung, so wird geheim abgestimmt.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

### **§ 8 WAHL der Freie Wähler-KANDIDATEN zu KOMMUNALWAHLEN**

1. Die **Freie Wähler**-Kandidaten zu Kommunalwahlen werden vom Vorstand und den **Freie Wähler**-Fraktionen zur Wahl vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.
2. Gewählt sind die **Freie Wähler**-Kandidaten, welche im Rahmen der in den Kommunalwahllisten zulässigen Anzahl von Bewerbern, die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen.

### **§ 9 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

### **§ 11 AUFLÖSUNG des VEREINS**

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur beschlußfähig, wenn die Einberufungsfrist mindestens einen Monat beträgt und 3/4 der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite, außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, bei der die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen wird.
2. Der Beschluss dieser Auflösungsversammlung bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
3. Diese Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und Verwertung des verbleibenden Vermögens. Die Verwertung des Vereinsvermögens darf ausschließlich in gemeinnütziger Form erfolgen.

### **§ 12 INKRAFTSETZUNG und SATZUNG**

Vorstehende Satzung tritt ab Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie löst die zuletzt gültige Satzung vom 10. Juni 2010 ab.

Nürtingen, den 19.07.2013  
(Datum der aktuellen Änderung)